

Merkblatt für ausländische Studienbewerber

1. Hochschulzugangsberechtigung / Prüfungsstelle

Zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit der deutschen allgemeinen Hochschulreife (Abitur) müssen ihre ausländischen Abschlusszeugnisse **vor** einer Bewerbung geprüft werden.

Hierfür müssen sie den Antrag zur Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart downloaden und ausfüllen. Siehe unter: (www.abk-stuttgart.de/studium/bewerben/auslaendische-bewerberinnen-zeugnisanerkennung.html)

Des Weiteren müssen sie ihre ausländischen Abschlusszeugnisse **vor Einreichung der Bewerbung** im Original bzw. als amtlich beglaubigte Abschrift an das **Prüfungsamt, Staatliche Akademie der Bildenden Künste, Am Weißenhof 1, 70191 Stuttgart** schicken. Es wird per Bescheid festgestellt, ob eine Gleichwertigkeit des Schulabschlusses mit der deutschen allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife besteht.

2. Sprachnachweis der Stufen DSH 2 oder TDN 4

Um in Deutschland studieren zu können, **müssen** ausländische Studienbewerber ausreichende Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis erfolgt entweder durch das Bestehen der

- Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder
- den Test Deutsch als Fremdsprache (TDN 4) oder
- den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg der BRD.

Der Nachweis muss bei der Bewerbung mit eingereicht werden. Falls dieser noch nicht vorliegt, **muss** der Sprachnachweis spätestens am Tag der Eignungsprüfung vorliegen. **Ohne den bestandenen Sprachnachweis können Sie nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen.**

Durch die Prüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er **mündlich und schriftlich** in alltagspraktischer und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Studium durchzuführen.

3. Aufenthaltsgenehmigung / Visum

Die Aufenthaltsgenehmigung / Visum wird nach Zulassung der Bewerbung zum Aufnahmeverfahren

- im Ausland durch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder
- in Deutschland durch die Ausländerbehörde des jeweiligen Stadt- oder Landkreises

regelmäßig befristet erteilt.

Nach Zulassung zum Studium wird die Aufenthaltsgenehmigung in der Regel ebenso **befristet** und **zweckgebunden** für die Dauer des Studiums erteilt.

4. Finanzen

Ausländische Studenten müssen im Zusammenhang mit der Aufenthaltsgenehmigung den Nachweis erbringen, dass ein Studium für die Regelstudienzeit **finanziell gesichert** ist. Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen aus öffentlichen Kassen zur Studienfinanzierung ist in der Regel nicht möglich.

5. Zusatz für Bewerbungen aus China/Vietnam/Mongolei

Kopie vom APS Zertifikat muss unserer Bewerbung mit beigefügt werden